

Pandekten

Von
Ferdinand Regelsberger



Erster Band



Duncker & Humblot *reprints*

Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. E. Brunnenmeister** in Wien, **Dr. O. Bülow** in Heidelberg, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, **Dr. O. Gierke** in Berlin, des General-Procurators **Dr. J. Glaser** in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. R. v. Jhering** in Göttingen, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. F. v. Martitz** in Tübingen, **Dr. O. Mayer** in Strassburg, **Dr. L. Mitteis** in Prag, **Dr. Th. Mommsen** in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Rostock, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. W. v. Rohland** in Freiburg i. B., **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner** in Leipzig, **Dr. B. Windscheid** in Leipzig, **Dr. M. Wlassak** in Breslau

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Erste Abteilung, siebenter Teil, erster Band:

F. Regelsberger, Pandekten. Band I.



Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1893.

P a n d e k t e n.

Von

Dr. Ferdinand Regelsberger,

Professor an der Universität Göttingen.

Erster Band.



Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1893.

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.

Oskar Bülow

i n t r e u e r F r e u n d s c h a f t

zugeeignet.

V o r w o r t.

Als ich vor Jahren den Auftrag zur Bearbeitung des Pandektenrechts für das systematische Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft übernahm, erging es mir wie dem Wanderer, der zum erstenmal seine Schritte dem Hochgebirge zuwendet. Von fern erscheinen ihm die Höhen mäfsig, sie zu erklimmen und zu überschreiten, eine nicht zu schwierige Leistung. Aber das Bild ändert sich, je mehr er dem Grundstock nahe rückt, die Berge wachsen vor seinem Blick, Terrasse baut sich hinter Terrasse auf, und der frohe Wagemut läuft Gefahr, in sein Gegenteil umzuschlagen. Es mag manchen befremden, daß von Schwierigkeiten ein Bearbeiter spricht, der denselben Stoff kraft seines Berufs seit mehr als drei Jahrzehnten Jahr für Jahr vorgetragen hat. Aber der gewissenhafteste Lehrer wird den Unterschied empfinden, der zwischen der Entwicklung der Gedanken vor einem beschränkten Hörerkreis und ihrer Festlegung für die Öffentlichkeit besteht. Die Weite des Auditoriums verstärkt das Gefühl der Verantwortlichkeit, es drückt das Bewußtsein, wie viel nachhaltiger im Schlimmen wie im Guten das gedruckte Wort wirkt als das den Lippen entflossene. Bei der Darstellung des sogenannten allgemeinen Teils der Pandekten, womit sich der gegenwärtige Band ausschließlich beschäftigt, traten namentlich zwei Schwierigkeiten entgegen. Die eine liegt in der Notwendigkeit, die allgemeinen rechtswissenschaftlichen Begriffe zu entwickeln. Der Pandektist als solcher bringt dafür nicht mehr Beruf und Befähigung mit als der Vertreter irgend eines andern Zweigs der Rechtswissenschaft. Wer diese Aufgabe gedeihlich lösen will, muß auf einer höhern Warte stehn und alle einzelnen Disciplinen gleichmäfsig beherrschen, ein Ziel, das bei der heutigen Erweiterung und Vertiefung der rechtswissenschaftlichen Fächer schwer erreichbar ist. Die andere Schwierigkeit besteht innerhalb der Pandektenlehre. Die Ausscheidung eines allgemeinen Teils hat seine volle Berechtigung. Es soll nicht bloß eine Vereinfachung des Stoffs erzielt, es sollen die Grundlinien gezeichnet werden, die für die mannigfaltigen, niemals erschöpfend darzustellenden privatrechtlichen Verhältnisse gelten. Aber bei diesem Bestreben schleicht sich nur zu leicht die

Versuchung ein, in unbegründeter Weise zu verallgemeinern, indem man sich der ganzen Tragweite eines Satzes nicht bewußt wird. Ich suchte in dieser Richtung mit aller Vorsicht vorzugehn, aber ich bin keineswegs sicher, daß es mir überall gelungen ist, die Klippe zu vermeiden.

Lehr- und Handbücher bauen sich zum überwiegenden Teil auf den bisherigen wissenschaftlichen Leistungen auf. Ihre Verfasser sind den Bienen vergleichbar, die aus Blumen und Blüten den Honig saugen, um ihn gesammelt der Welt zu überliefern. Um so mehr scheinen Gerechtigkeit und Dankbarkeit zu fordern, daß für jeden entlehnten Gedanken die Quelle angegeben werde. Indes vollkommen läßt sich dies überhaupt nicht durchführen. Aber daß es auch nur in dem Umfang geschieht, wie es mustergültig im Windscheidschen Lehrbuch vorliegt, kann nicht für jede Gesamtbearbeitung unabweisbares Gebot sein. Andre Bücher andre Aufgaben. Ich glaubte mich in dieser Hinsicht beschränken zu sollen, um für eine etwas mehr als lehrbuchartige Ausführung Raum zu behalten. Nichts lag mir ferner als fremdes Gut für eigne Ware auszugeben, und ich verzichte von vornherein auf jeden Widerspruch, wenn jemand irgend einen in dem Buch enthaltenen Gedanken als sein geistiges Eigentum in Anspruch nimmt.

Reichhaltiger ist die Rechtsprechung angeführt. Es leitete mich dabei die Erwägung, daß jeder Lehrsatz sein richtiges Verständnis erst findet, wenn er an der konkreten Erscheinung des Lebens angeschaut wird, und daß darin zugleich der beste Prüfstein für seine Tauglichkeit liegt. In diese leibhaftige Welt kann meines Erachtens nicht früh genug eingeführt werden.

Ich darf nicht stillschweigend über den Umstand hinweggehn, daß in dem vorliegenden Buch zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich keine Stellung genommen ist. Es ist dies unterblieben nicht aus mangelndem Interesse an dem großen nationalen Werk, sondern in der Überzeugung, daß sich die schwierigen legislativen Fragen in einigermaßen befriedigender Weise nicht so nebenbei anlässlich der Darstellung des geltenden Rechts behandeln lassen. Das muß besondern Unternehmungen vorbehalten bleiben.

Nicht bloß die Bücher haben ihre Schicksale, auch die Menschen, welche die Bücher schreiben. In glücklicheren Tagen bin ich an die Bearbeitung dieses Buchs gegangen, um den einzigen Sohn und die treue Lebensgefährtin ärmer schliefse ich es ab. Möchten sich die Spuren dieser Schicksalsschläge nicht allzutief in das Werk eingraben haben.

Göttingen, Herbstferien 1893.

F. R.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Vom Pandektenrecht im allgemeinen.

	Seite
§ 1. 1. Die Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland	3—13
§ 2. 2. Begriff des Pandektenrechts	14—18
3. Die Quellen des Pandektenrechts.	
§ 3. a) Römisches Recht	18—24
§ 4. b) Kanonisches Recht	24—26
§ 5. c) Einheimisches Recht	26—29
§ 6. d) Das Verhältnis der Pandektenrechtsquellen zu einander	29—32
4. Die Litteratur des Pandektenrechts.	
§ 7. a) Die innern Strömungen	33—46
§ 8. b) Die Büchergattungen	46—54

Erstes Buch. Die allgemeinen Lehren des Pandektenrechts.

Erster Abschnitt. Vom Rechte und den Rechten im allgemeinen.

I. Grundbegriffe.

§ 9. 1. Begriff des Rechts	57—60
§ 10. 2. Recht, Sittlichkeit, Sitte	60—63
§ 11. 3. Recht und Billigkeit	63—67
§ 12. 4. Positives Recht und Naturrecht	68—71
§ 13. 5. Rechtsverhältnis und Rechtsinstitut	71—74
§ 14. 6. Das subjektive Recht	74—77
§ 15. 7. Das Rechtssubjekt	77—79
§ 16. 8. Die Rechtspflicht	79—82

II. Von den Rechtsnormen insonderheit.

A. Die Entstehungsgründe.

§ 17. 1. Überblick	82—89
§ 18. 2. Das Gesetz	90—92
3. Das Gewohnheitsrecht.	
§ 19. a) Gewohnheitsrecht und Gewohnheit	93—94
§ 20. b) Erfordernisse der Entstehung	94—97

	Seite
§ 21. c) Beweis der Gewohnheitsrechtssätze	98
§ 22. d) Gewohnheitsrecht, Herkommen, Observanz, Geschäftsübung.	99—102
§ 23. 4. Verhältnis von Gewohnheitsrecht und Gesetz	102—105
§ 24. 5. Die Autonomie	105—106
§ 25. 6. Juristenrecht, Gerichtsgebrauch	107—109
§ 26. B. Aufhebung der Rechtssätze	109—112
C. Die Gegensätze unter den Rechtsnormen.	
§ 27. 1. Begriffsentwickelnde, verneinende, gebietende, verbietende, gewährende Rechtssätze	112—114
§ 28. 2. Öffentliche und Privatrechtssätze	114—117
§ 29. 3. Gemeines und partikuläres Recht	117—121
§ 30. 4. Allgemeiner Rechtssatz und Individualrechtssatz, Privilegien	121—126
§ 31. 5. Regelmäßiges und Sonderrecht	126—128
§ 32. 6. Ermächtigendes, ergänzendes, zwingendes Recht	128—131
D. Anwendung des Rechts.	
§ 33. 1. Die Aufgabe der Rechtsanwendung	131—134
§ 34. 2. Die Feststellung des Daseins eines Rechtssatzes	134—140
3. Die Auslegung der Rechtssätze.	
§ 35. a) Wissenschaftliche Auslegung und Legalinterpretation . . .	140—144
§ 36. b) Die Hilfsmittel der wissenschaftlichen Auslegung	145—151
§ 37. c) Ausdehnende und einschränkende Auslegung. Argumentum a contrario	152—155
§ 38. 4. Analogie	155—161
E. Das internationale Privatrecht.	
§ 39. 1. Überblick	161—164
§ 40. 2. Die Grundzüge	164—168
3. Die Anwendung.	
§ 41. a) Rechts- und Handlungsfähigkeit	168—169
§ 42. b) Die Form der Rechtsgeschäfte	170—171
§ 43. c) Die dinglichen Rechte	171—172
§ 44. d) Die Obligationen	172—176
§ 45. e) Die Familienrechtsverhältnisse	176—181
§ 46. f) Das Erbrecht	181—184
F. Die zeitliche Herrschaft der Privatrechtsnormen.	
§ 47. 1. Die Grundzüge	184—191
§ 48. 2. Die Anwendung	191—195
III. Von den subjektiven Rechten.	
§ 49. A. Öffentliche und Privatrechte	195—197
§ 50. B. Die Arten der Privatrechte	197—205
§ 51. C. Allgemeine Eigenschaften der Privatrechte . .	205—212
D. Die Ansprüche.	
§ 52. 1. Recht, Anspruch, Actio	212—219
§ 53. 2. Arten der Privatrechtsansprüche	219—228
E. Ausübung der Rechte.	
§ 54. 1. Begriff, Umfang, Vertretung	228—231
§ 55. 2. Die Kollision der Rechte in der Ausübung	232—233

	Seite
Zweiter Abschnitt. Von den Personen.	
§ 56.	I. Rechtssubjekt, Person, Rechtsfähigkeit 234—239
§ 57.	II. Handlungsfähigkeit, Verfügungsfähigkeit 239—241
	III. Die natürlichen Personen.
	A. Dasein der natürlichen Persönlichkeit.
§ 58.	1. Anfang 241—245
	2. Ende.
§ 59.	a) Im allgemeinen 245—247
§ 60.	b) Früherzeitigkeit des Todes 247—248
§ 61.	c) Die Todeserklärung 248—253
	B. Rechtlich erhebliche Eigenschaften und Stellungen der Menschen.
§ 62.	1. Das Geschlecht 254
§ 63.	2. Das Alter 254—258
§ 64.	3. Die Gesundheit 258—260
§ 65.	4. Die Verschwendungssehnsucht 261—262
§ 66.	5. Die Ehre 263—266
§ 67.	6. Die Staats- und Standesangehörigkeit 266—270
§ 68.	7. Das Religionsbekenntnis 270—271
§ 69.	8. Die Hausunterthänigkeit 271—272
	C. Rechtlich erhebliche allgemeine Beziehungen der Menschen.
	1. Verwandtschaft und Schwägerschaft.
§ 70.	a) Agnation und Kognition 272—276
§ 71.	b) Eheliche Verwandtschaft 276—281
§ 72.	c) Uneheliche Verwandtschaft 281—283
§ 73.	d) Die Schwägerschaft 283—284
§ 74.	2. Wohnsitz. An- und Abwesenheit 285—288
	IV. Die juristischen Personen.
	A. Begriff und Arten.
§ 75.	1. Begründung 289—297
§ 76.	2. Abweichende Ansichten 298—302
	B. Die Körperschaften.
	1. Die Entstehung.
§ 77.	a) Die Grundlage 302—306
§ 78.	b) Erwerb der Rechtsfähigkeit 306—312
§ 79.	2. Streitiges Gebiet 312—317
§ 80.	3. Arten der Körperschaften 317—320
§ 81.	4. Rechtsfähigkeit der Körperschaften 320—322
§ 82.	5. Die Körperschaftsorgane 322—326
§ 83.	6. Die Handlungs- und insonderheit die Deliktsfähigkeit der Körperschaften 326—331
§ 84.	7. Die innern Rechtsverhältnisse der Körperschaften. Die körperschaftlichen Rechte und Pflichten 331—333
§ 85.	8. Veränderung und Untergang der Körperschaften 334—337
§ 86.	9. Schicksal des Vermögens einer untergegangenen Körperschaft 337—341
	C. Die Anstalten und Stiftungen.
§ 87.	1. Die unselbständigen Anstalten und Stiftungen 341—344

2. Die selbständigen Anstalten und Stiftungen.	
a) Entstehung.	
§ 88. aa) Die Grundlage	344—349
§ 89. bb) Der Rechtssatz	349—351
§ 90. b) Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Organe und Genuß- subjekte	351—353
§ 91. c) Öffentliche und private Anstalten und Stiftungen	353—354
§ 92. d) Veränderung	354—355
§ 93. e) Untergang der Anstalten und Stiftungen und Schicksal des Vermögens nach dem Untergang	355—356
Dritter Abschnitt. Die Rechtsobjekte.	
§ 94. I. Begriff und Arten	357—361
§ 95. II. Vermögen, Sondervermögen	361—365
§ 96. III. Die Sachen.	
A. Begriff der Sache	365—368
§ 97. B. Sacheinheit, Gesamtsache, Sachidentität	368—374
C. Rechtlich erhebliche Eigenschaften der Sachen.	
§ 98. 1. Bewegliche und unbewegliche Sachen, bewegliches und unbe- wegliches Vermögen	374—378
§ 99. 2. Vertretbarkeit	378—380
§ 100. 3. Verbrauchbarkeit	380—382
§ 101. 4. Teilbarkeit	382—384
§ 102. D. Hauptsache und Nebensache, Sachbestandteil und Zubehör	385—392
§ 103. E. Erzeugnisse und Früchte einer Sache	392—396
F. Das Geld.	
§ 104. 1. Begriff des Gelds	396—399
§ 105. 2. Das Metallgeld	399—402
§ 106. 3. Das Papiergegeld	403—405
G. Rechtsverhältnisse an den dem Verkehr entzogenen Sachen.	
§ 107. 1. Rechtsfähigkeit und Verkehrsfähigkeit der Sachen	405—406
§ 108. 2. Die allgemeinen Sachen	407—408
§ 109. 3. Die geheiligten Sachen	409—413
§ 110. 4. Der menschliche Körper	413—414
§ 111. 5. Die verbotenen Sachen	414—415
§ 112. 6. Die öffentlichen Sachen	415—418
7. Sachen im Gemeingebräuch.	
§ 113. a) Wesen des Gemeingebräuchs	418—426
§ 114. b) Schutz des Gemeingebräuchs	426—428
§ 115. c) Die Sondernutzungsrechte an Sachen im Gemeingebräuch	429—430
§ 116. d) Die öffentlichen Wege	430—431
§ 117. e) Die Gewässer	431—435
Vierter Abschnitt. Die juristischen Thatsachen.	
I. Im allgemeinen.	
§ 118. A. Thatbestand und Rechtsfolge	436—440
B. Die Erwerbsthatsachen.	
§ 119. 1. Die Arten des Erwerbs	440—442
§ 120. 2. Die Arten des abgeleiteten Erwerbs	442—444

	Seite
C. Die Veränderungs- und Aufhebungsthatsachen.	
§ 121. 1. Objektive Veränderung. Hemmungsgründe	445—446
§ 122. 2. Die Succession	446—448
§ 123. 3. Veräußerung, Verwirkung, Verzicht	448—453
D. Die Zeit.	
§ 124. 1. Die Bestimmung der Zeit	453—456
§ 125. 2. Die Berechnung der beweglichen Zeit	456—460
§ 126. 3. Verjährung und Befristung	460—464
§ 127. 4. Die unvordenkliche Verjährung	464—468
§ 128. E. Irrtum und Nichtwissen	468—472
II. Die juristischen Handlungen.	
§ 129. A. Begriff und Arten	472—476
B. Die Fähigkeit zu juristischen Handlungen.	
§ 130. Allgemeines	477—478
§ 131. 1. Jugendliches Alter	478—483
§ 132. 2. Hausunterthänigkeit	483—484
§ 133. 3. Geistige und körperliche Gebrechen	484—485
§ 134. 4. Entmündigung wegen Verschwendug	485—487
C. Die Rechtsgeschäfte.	
§ 135. 1. Der Begriff	487—492
2. Die Willensäußerung.	
§ 136. a) Das Wesen	492—494
§ 137. b) Formelle Willensäußerungen	494—502
§ 138. c) Formlose, ausdrückliche und stillschweigende Willens- äußerungen	502—506
§ 139. d) Übereinstimmung von Wille und Erklärung.	
aa) Die Erscheinungen der Abweichung	506—511
bb) Die rechtliche Behandlung.	
§ 140. a) Der Standpunkt im allgemeinen	511—515
§ 141. b) Scherz. Mentalreservation. Simulation. Fiduzia- rische Geschäfte. Rechtsgeschäftliche Schleichwege	515—520
§ 142. c) Der Geschäftsrürtum und das Mifsverständnis	520—526
§ 143. e) Die Beweggründe.	
aa) Einfluss der Beweggründe im allgemeinen und des Irr- tums insonderheit	526—528
bb) Die Drohung.	
§ 144. a) Begriff	529—532
§ 145. b) Wirkung	532—535
§ 146. cc) Der Betrug	535—538
§ 147. 3. Allgemeine Erfordernisse der Rechtsgeschäfte	538—541
§ 148. 4. Die Hauptarten der Rechtsgeschäfte	541—543
5. Der Vertrag.	
§ 149. a) Begriff	543—546
§ 150. b) Antrag und Annahme	546—556
6. Besonders geartete Rechtsgeschäfte.	
a) Die bedingten Rechtsgeschäfte.	
aa) Begriff der Bedingung	556—559

		Seite
§ 152.	bb) Arten der Bedingungen	560—568
§ 153.	cc) Die Zulässigkeit der Bedingungen	564—567
§ 154.	dd) Die Entscheidung der Bedingung	567—569
	ee) Wirkung der Bedingung.	
§ 155.	a) Während der Schwebe	569—571
§ 156.	β) Wirkung der Entscheidung	571—574
	b) Das befristete Rechtsgeschäft.	
§ 157.	aa) Begriff, Arten und Zulässigkeit der Zeitbestimmungen	575—577
§ 158.	bb) Wirkung der Zeitbestimmung	577—580
7.	Die Stellvertretung.	
§ 159.	a) Begriff	580—586
§ 160.	b) Abgrenzung der Stellvertretung	586—588
§ 161.	c) Stellvertreter und Ersatzmann	589—591
§ 162.	d) Die Zulässigkeit der Stellvertretung	591—592
§ 163.	e) Die Vollmacht	592—596
§ 164.	f) Die nachträgliche Genehmigung	596—601
8.	Inhalt der Rechtsgeschäfte.	
§ 165.	a) Einteilung der Bestandteile	601—603
§ 166.	b) Die Auflage	603—607
§ 167.	c) Die Zweckbestimmung bei Vermögenszuwendungen	607—610
	d) Die Schenkung.	
§ 168.	aa. Begriff	610—614
§ 169.	bb. Die Schenkungsbeschränkungen	614—619
§ 170.	cc. Besondere Arten der Schenkung	619—621
	e) Der Vergleich.	
§ 171.	aa. Begriff und Erfordernisse	621—625
§ 172.	bb. Wirkung und Anfechtung	625—627
§ 173.	f) Das Anerkenntnis	627—630
9.	Die Mangelhaftigkeit der Rechtsgeschäfte.	
§ 174.	a) Begriff, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit	631—636
§ 175.	b) Nachträgliche und teilweise Mangelhaftigkeit, Konversion	636—639
§ 176.	c) Heilung der Mangelhaftigkeit	639—641
§ 177.	10. Die Auslegung der Rechtsgeschäfte	641—643
	D. Die unerlaubten Handlungen.	
§ 178.	1. Unrecht, Delikt, Strafe, Schadenersatz	643—647
§ 179.	2. Arten und Grade der Verschuldung. Zufall und höhere Gewalt	647—653
	III. Endigungsgründe allgemeiner Art.	
§ 180.	A. Die Konkurrenz der Rechtsansprüche	653—655
	B. Die Verjährung der Rechtsansprüche.	
§ 181.	1. Grundgedanke und Gegenstand	655—657
§ 182.	2. Geschichtliche Entwicklung und Umfang	657—659
	3. Voraussetzungen.	
§ 183.	a) Beginn der Verjährung	659—662
§ 184.	b) Verjährungslauf, Hindernisse	662—665
§ 185.	c) Dauer und Beweis der Verjährung	665—666

	Seite
§ 186. 4. Wirkung der Anspruchsverjährung	666—668
§ 187. 5. Die Verjährung der Einreden	668—669
Fünfter Abschnitt. Der Rechtsschutz.	
§ 188. I. Die Art des Rechtsschutzes im allgemeinen. .	670—672
II. Die Rechtsschutzarten im einzelnen.	
§ 189. A. Sicherung der Rechte	672—675
§ 190. B. Die Selbsthilfe	675—677
C. Die gerichtliche Durchführung der Rechte.	
§ 191. 1. Die Klage	678—681
2. Verteidigung gegen die Klage.	
a) Exceptio und Einrede	681—686
§ 192. b) Das Zurückbehaltungsrecht	687—689
§ 193. 3. Die Einwirkung der Prozeßeröffnung auf das materielle	
Rechtsverhältnis	689—692
§ 194. 4. Der Beweis	693—698
5. Das Urteil.	
a) Wesen der Rechtskraft	698—702
b) Gegenstand der Rechtskraft	702—707
c) Subjektiver Umfang der Rechtskraft	708—709
§ 195. 6. Der Schiedsspruch	710—711
D. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.	
§ 196. 1. Begriff und Voraussetzungen	711—714
§ 197. 2. Die Restitutionsgründe insonderheit	714—716
§ 198. 3. Umfang der Wiedereinsetzung	716—717

Erklärung der Abkürzungen.

Es sind angeführt:

1. die Lehr- und Handbücher des römischen und des deutschen Privatrechts von Arndts, Baron, Bekker, Beseler, Böcking, Brinz, Dernburg, Keller, Kierulff, Roth, Savigny, Sintenis, Vangerow, Wächter, Wendt, Windscheid nur mit dem Namen ihrer Verfasser; ebenso das System des österreichischen allgemeinen Privatrechts von Dr. Joseph Unger wie die Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts von Förster-Eccius;
 2. die Zeitschriften (vgl. S. 53 fg.):
Arch. f. bürg. R. = Archiv für bürgerliches Recht herausg. von Kohler und Ring.
Arch. f. prakt. RW. = Archiv für praktische Rechtswissenschaft.
Bekkers Jahrb. = Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts herausg. von Bekker und Muther.
Giefsner Z. = Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß herausg. von Linde.
Grünhuts Z. = Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht herausg. von Grünhut.
Jherings Jahrb. = Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts herausg. von Jhering, sowie die Fortsetzung: Jherings Jahrbücher etc.
Krit. Überschau = Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft herausg. von Arndts, Bluntschli, Pözl.
Krit. VJSchr. = Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft herausg. von Mitgliedern der Münchener Juristenfakultät.
Z. f. RG. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte herausg. von Bruns, Roth, Böhla.
Z. d. Sav.-St. RA. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.
 3. Urteilssammlungen:
RGE. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen herausg. von Mitgliedern des Gerichtshofs.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts herausg. von Räten des Gerichtshofs.
Seuff. = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
 4. Gesetze und Gesetzbücher:
CPO. = Deutsche Civilprozeßordnung.
HGB. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
KKO. = Deutsche Reichskonkursordnung.
RG. = Deutsches Reichsgesetz.
RGewO. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
Sächs. GB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen.
StGB. = Deutsches Reichsstrafgesetzbuch.
StPO. = Deutsche Reichsstrafprozeßordnung.
-

Berichtigung sinnstörender Fehler.

Seite	Zeile	1 v. u.	Egyptien	statt	Egyptienne.
-	12	- 21 v. u.	Aufnahme	-	Ausnahme.
-	16	- 4 v. u.	des Erben	-	dieselben.
-	17	- 6 v. u.	1804	-	1803.
-	24	- 1 v. u.	XXII	-	XII.
-	29	- 6 v. o.	Reich	-	Recht.
-	30	- 17 v. u.	§ 3	-	§ 4.
-	32	- 8 v. u.	mit	-	cit.
-	32	- 7 v. u.	vor „§ 25“ einzuschalten	„wegen“.	
-	33	- 1 v. o.	4	statt	1.
-	34	- 6 v. u.	§ 3	-	§ 4.
-	35	- 8 v. u.	Z.	-	Gesch.
-	71	- 12 v. o.	sich andere	-	sich andern.
-	89	- 5 v. o.	VI	-	III 4.
-	98	- 7 v. o.	§ 33	-	§ 34.
-	99	- 2 v. u.	C.	-	6.
-	108	- 11 v. o.	35	-	25.
-	115	- 22 v. o.	streiche	„nach“.	
-	142	- 19 v. o.	III C. 3.	statt	II C. 2.
-	155	- 16 v. o.	Rechtsaussprüche	-	Rechtsansprüche.
-	173	- 11 v. o.	sind	-	ist.
-	192	- 9 v. o.	III B. 1	-	II.
-	197	- 6 v. o.	hinter „Rechte“ einzuschalten	„der Mitglieder“	
-	200	- 14 v. u.	versuchen	statt	ersuchen.
-	204	- 3 v. u.	sie	-	ihn.
-	214	- 17 v. o.	II	-	III.
-	224	- 20 v. o.	streiche publica.		
-	225	- 8 v. u.	vindictam	-	vidictam.
-	237	- 17 v. u.	I	-	A.
-	246	- 22 v. o.	61	-	60.
-	259	- 20 v. u.	lichten	-	leichten.
-	281	- 16 v. u.	L.	-	C. 1.
-	284	- 11 v. o.	und	-	unter.
-	301	- 5 v. u.	vor „quod“	schalte ein	2.
-	324	- 13 v. o.	kommen	statt	kommt.
-	325	- 14 v. o.	körperschaftliche	-	körperliche.
-	341	- 12 v. o.	75	-	77
-	345	- 17 v. o.	Postsparkassen	-	Orts-, Fabriks-, Bau- krankenkassen nach RG.
					v. 15. Juni 1893.
-	351	- 10 v. o.	subjekte	-	objekte.
-	351	- 18 v. u.	streiche 1.		
-	361	- 8 v. o.	122	-	121.

Seite	Zeile	10 v. o.	97	statt	98.
- 384	-	2 v. o.	sein	-	ihr.
- 389	-	15 v. o.	streiche 20.		
- 408	-	10 v. u.	flumine	-	loco.
- 415	-	5 v. u.	8	-	18
- 419	-	20 v. o.	II	-	I.
- 419	-	20 v. o.	15	-	18.
- 420	-	20 v. u.	15	-	18.
- 421	-	12 v. o.	II 1	-	II A.
- 429	-	5 v. u.	44	-	41.
- 430	-	16 v. o.	VIII	-	N. 23.
- 450	-	11 v. u.	16	-	46.
- 453	-	18 v. u.	126	-	125
- 466	-	1 v. o.	dieser	-	der andern.
- 470	-	7 v. u.	11, 7	-	11, 1.
- 478	-	8 v. u.	3	-	8.
- 506	-	15 v. u. nach „Erscheinungen“	schalte ein „der Abweichung“.		
- 516	-	9 u. u.	6	statt	16.
- 517	-	8 v. u.	20	-	23.
- 520	-	17 v. o.	γ	-	3.
- 520	-	13 v. u.	8	-	10.
- 522	-	12 v. o.	sie	-	er.
- 530	-	11 v. u.	sie	-	die.
- 532	-	18 v. o.	1	-	11.
- 534	-	19 v. u.	L. 3 § 3	-	L. § 3.
- 536	-	2 v. u.	§ 23	-	§ 2.
- 543	-	2 v. o.	VII	-	7.
- 550	-	9 v. o.	C.	-	3.
- 550	-	15 v. u.	D.	-	4.
- 551	-	5 v. o.	E.	-	5.
- 554	-	18 v. o.	25	-	45.
- 556	-	11 v. u.	28, 7	-	28. 5.
- 558	-	16 v. u. negativ notwendige	-	fälschlich negativ un- mögliche.	
- 560	-	15 v. o.	potestative	-	positive.
- 566	-	18 v. u.	streiche von.		
- 570	-	15 v. o.	schalte ein § 59, 60.	-	
- 575	-	17 v. o.	3	-	2
- 577	-	12 v. u.	deren	-	dessen.
- 592	-	19 v. o.	B. 1	-	73.
- 593	-	5 v. o.	streiche B.		
- 623	-	22 v. u.	ignorari	-	ignorare.
- 627	-	18 v. o.	vor II 2 schalte ein § 171.		
- 644	-	23 v. o.	streiche 2.		
- 648	-	16 v. o.	3	statt	II.
- 656	-	18 v. o.	184	-	189.

Einleitung.

Zum Pandektenrecht im allgemeinen.

§ 1.

1. Die Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland *.

Bei keinem Volke, das nicht in völliger Abgeschlossenheit lebt, vermag sich die Rechtsbildung dem Einfluß des Rechts anderer Völker zu entziehen. Wie viel die Römer den Griechen, diese den Phönikern, Ägyptern und Babylonieren verdanken, können wir zur Zeit mehr ahnen als klar überschauen; es ist jedenfalls mehr als man bisher anzunehmen geneigt war¹. Hierin äußert sich das allgemeine Gesetz der Kulturübertragung.

Dafs sich die Rechtsentwicklung in Deutschland nicht unabhängig von fremdem Recht vollzogen hat, ist daher nichts eigentümliches. Eigentümlich ist aber das Maß und die Art der Abhängigkeit. Bis

*) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I S. 609—655 (1860) II S. 1—413 (1864); dazu Muther, Z. f. RGesch. IV S. 380—445; Franklin, Beiträge zur Geschichte der Rezeption des röm. Rechts (1863); C. A. Schmidt, Die Rezeption des röm. Rechts in Deutschland (1868); darüber Stobbe, Kr. VJSchr. XI S. 1—33; Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien 2 Bde. (1872); darüber Stintzing, Histor. Z. (v. Sybel) XXX S. 408—433; Sohm, Grünhuts Z. II S. 246—265 (1874); Moddermann, Die Rezeption des röm. Rechts. Autorisierte Übersetzung mit Zusätzen von Karl Schulz (1875); darüber Fitting, Grünhut's Z. II S. 768—791; Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland (1876); Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern (1879); La band, Über die Bedeutung der Rezeption des röm. Rechts für das deutsche Staatsrecht (Straßburger Rektoratsrede (1880); Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I (1880); dazu Böhlau, Kr. VJSchr. XXIII S. 525—577. Vgl. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten Bd. 1 Kap. 1 (1888); Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte § 66.

¹ Beachtenswert, aber nicht frei von Übertreibungen E. Revillout, Les Obligations en Droit Égyptienne comparé aux autres droits de l'antiquité. Paris 1886.

auf den heutigen Tag bilden den größeren Teil des bei uns geltenden Privatrechts Rechtssätze, welche auf aufserdeutschem Boden erwachsen sind, und gelten in der ihnen dort gegebenen Gestalt, nicht durch die Münzstätte der heimischen Gesetzgebung umgeformt. Gerade derjenige Teil des Privatrechts, welcher unter dem Namen Pandektenrecht zusammengefaßt wird, ruht überwiegend auf römischem, in kleinerem Umfang auf kanonischem Recht.

Der geschichtliche Vorgang, durch welchen römisches und kanonisches Recht diese beherrschende Stellung im Rechte Deutschlands erlangt haben, ist kein einfacher. Wie er sich nicht bloß über Jahrzehnte sondern über Jahrhunderte erstreckt, so setzt er sich aus zahlreichen inneren und äußeren Umständen zusammen. Im ganzen vollzieht sich die sogenannte Rezeption für die beiden fremden Rechtskörper gleichzeitig und durch dieselben bewegenden Kräfte. Ihre Be trachtung führt in die Zeit des Mittelalters und zwar nach Italien.

In Italien hatte das römische Recht auch nach Untergang des weströmischen Reichs nicht aufgehört, geltendes Recht und Gegenstand der Behandlung auf Rechtsschulen zu sein. Selbst die Gestalt, welche das römische Recht durch die gesetzgeberische Thätigkeit des oströmischen Kaisers Justinian empfangen, hatte sich in Italien im Gefolge und unter dem Schutz der byzantinischen Waffen eingebürgert und nach dem Verschwinden der oströmischen Herrschaft in Kraft erhalten. Unterstützt von der Anschauung, daß das römische Recht, weil von den Vorfahren der damaligen Träger der römischen Kaiserkrone geschaffen, ein dem ganzen imperium romanum gemeinsames, das gemeine kaiserliche Recht sei, begünstigt von den Kaisern, weil ihren Machtbestrebungen förderlich, und willig aufgenommen von dem sich reich entfaltenden Verkehrsleben, war das römische Recht zum herrschenden Recht in Italien geworden und besaß, wenn wir von dem auf eine besondere Lebenssphäre begrenzten Lehenrecht absehen, nur einen Mitbewerber um die Herrschaft, das unter dem Einfluß der christlichen Kirche im Abendlande entstandene kanonische Recht. Aber gerade im Privatrecht, wo der Schwerpunkt des römischen Rechts lag, stellte das kanonische Recht keine erschöpfenden Bestimmungen auf, und die es getroffen, füsten zum größten Teil auf römischem Recht. So bestand im ganzen zwischen den beiden Rechtskörpern kein feindlicher Gegensatz, sondern eine Verbindung, die in der Folge dem römischen Recht bei der Verbreitung aufserhalb der appenninischen Halbinsel ein wichtiges Förderungsmittel wurde.

Der Aufschwung in der praktischen Geltung des römischen Rechts hing eng zusammen mit einem Aufschwung in der wissenschaftlichen

Pflege des Rechts. Mit dem Ende des elften Jahrhunderts beginnt die Blüte der italienischen Rechtsschulen, allen voran Bologna². Sie kam nicht allein Italien zu gute. Der Ruf der dortigen Rechtslehrer zog zahlreiche Angehörige der meisten anderen europäischen Staaten an, nicht zum wenigsten aus Deutschland³. Als anwendbares und anzuwendendes Recht wurden römisches und kanonisches Recht gelehrt, nicht als ein besonderes Recht Italiens sondern als gemeinsames Recht und zwar was das römische Recht anlangt, des ganzen möglichst weit gefassten römischen Reichs, das kanonische als Recht der gesamten abendländischen Christenheit. Ja für das römische Recht bildete sich in den juristischen Kreisen die Anschauung heraus, daß es der Ausdruck der allen Völkern gemeinsamen Rechtsvernunft, das absolut richtige und maßgebende Recht sei.

In diesem Sinn nahmen die Hörer die Lehren vom römischen und kanonischen Recht auf und brachten ihre Kenntnisse nach der Rückkehr in die Heimat in mannigfachen praktischen Stellungen zur Verwertung. Daß dies möglich war, daß nicht jeder Versuch, nach fremdem Recht zu urteilen, auf unüberwindlichen Widerstand stieß, dazu wirkte eine Reihe von Umständen zusammen, wovon nur die offenstliegenden erwähnt werden können.

Seit die deutschen Könige regelmäßig Träger der römischen

² Über das Verhältnis der Glossatorenjurisprudenz zu der früheren (vor-bolognesischen) beginnt sich das Dunkel mehr und mehr zu lichten, wenn auch ein abschließendes Urteil noch immer nicht möglich ist. Savignys bahnbrechende Forschungen (Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter 1. Aufl. 6 Bde. 1815 bis 1831, 2. Aufl. 1834—1851) haben durch die Untersuchungen von Stintzing, Ficker, Fitting, Landsberg, Conrat u. a. wichtige Ergänzung und zum Teil Berichtigung erfahren. Einen Überblick über den gegenwärtigen Stand giebt die treffliche Schrift von Fitting, *Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna* (der Universität zu Bologna aus Anlaß der Feier ihres achthundertjährigen Bestehens gewidmet 1888). Dazu Luigi Chiapelli, *Lo Studio Bolognese nelle sue origini e nei suoi rapporti colla scienza pre-irneriana*. Pistoia 1888. Beide Schriften besprochen von Landsberg, Z. d. Sav.-St. IX R. A. S. 406 fg; ferner Conrat, Geschichte der Quellen und Litteratur des röm. Rechts im früheren Mittelalter Bd. I (1889—91). Über den Zusammenhang des Aufschwungs in der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts mit der allgemeinen wissenschaftlichen Entwicklung im M. A. vgl. Kaufmann, Gesch. der deutschen Univ. I S. 12 fg. S. 38 fg., S. 77 fg.

³ Nähere Aufschlüsse über die Zeit von 1289—1562 giebt jetzt folgendes Werk: „Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malvezziani jussu instituti Germanici Savignyani edid. E. Friedlaender et C. Malagola. Berol. 1887.“ Über das Verzeichnis von Perugia aus den Jahren 1511—1656 Stölzel Note * a. a. O. II S. 9. Ein anderes Verzeichnis bei Muther a. a. O. S. 399 fg.